

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 4. Juni 1798.

Da mit Ende dieses Monats der Abschluß hiesiger Intelligenz-Casse geschehen muß; so werden sowohl sämtliche Herrn Interessenten, ihre schuldigen halbjährigen Intelligenz-Gelder an die Behörde vor Ablauf des Monats abzutragen, als auch die Herrn Rentanten hierdurch ersucht, die eingekommenen Gelder ultimo dieses prompt anhero einzusenden.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir.  
Eversmann.

## I. Publicandum.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

\*Entbieten allen und jeden Unsern und Unserer Souverainen Graffschaft Lingen, wie auch Graffschaft Tecklenburg, sowohl in selbigen, als in andern benachbarten Chur- und Fürstenthümern, Hochstiftern, Graff- und Herrschaften gefessenen Vasallen, so von Uns und gedachten Unsern Graffschaften einige Lehnührige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, wie die auch Namen haben, oder benennet oder beschaffen seyn mögen, besitzen, Unsere Gnade und fügen denselben insgesammt und einem jeden insonderheit allergnädigst zu wissen: daß, nachdem durch tödlichen Hintritt Unsers nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gemeldete Graffschaften Lingen und Tecklenburg mit allen ap- und dependentien regalien, Lehnschaften, Rechten und Gerechtigkeiten auf

Uns und Unsere Descendenten devolviret worden, Wir als Landes- und Lehnsherr zu Conservation dieser Unserer Graffschaften wolhergebrachter jurium der Nothdurft zu seyn erachtet, einen generalen Lehnstag anzustellen, dabey alle und jede vorerwehnte Unserer Lehnleute zu Empfangung und recognoscirung sothaner Lehnsgüter in Gnaden zu erinnern, und denselben allergnädigst bekannt zu machen, daß, wie vorhin alle Lehn-Sachen und Belehnungen vor Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung zu behandeln und zu verichten verordnet worden, auch vorjeh durch selbige sothane Belehnung expediret werden soll.

Wir citiren und laden demnach alle und jede, welche vorgemeldter Maassen von Uns als Grafen von Lingen und Tecklenburg einige Güter, Rechte und Gerechtigkeiten zu Lehn unterhaben und gebrauchen hiermit, innerhalb sechs Monathen nach

öffentlicher Verkündigung dieses, welche einem jeden anstatt eines allgemeinen Lehn-Tages von dem ersten bis zum letzten, sub pōna juris benennet und angefezet werden, vor Unserer erwehnten Regierung und Lehn-Kammer in der Stadt Lingen Persönlich, oder falls einer oder anderer aus erheblichen und unvermeidlichen Ursachen, wovon dennoch genugsamer Beweis vorgebracht werden soll, behindert seyn würde, durch dazu hinlänglich Bevollmächtigte gehorsamst zu erscheinen, über ihre zu Lehntragende Güter den ersten und letzten Lehnbrief, auch in rechter und gebührender Zeit gesuchte und erhaltene Muth Scheine in originali zu produciren, Copiam vidimatam derselben in der Lehns-Registratur zu hinterlassen und eine aufrichtige Designation der Lehns-Pertinentiæ, Recht und Gerechtigkeiten, wo dieselben belegen oder anschliessen, wie derselben Namen und Größe, worin deren Ertrag bestehe und wie hoch solcher sich belaufe, mithin ob von solchen Lehnsstücken etwas mit oder ohne Lehns-herrlichen Consens veräußert worden, bey ihren Eyden und Pflichten getreulich anzugeben, auch darauf nach vorgegangener Qualification und ordentlicher Muthung binnen 6 Wochen, solche von Uns und Unsern respectiven Graffschaften Lingen und Zecklenburg zu Lehn rührende Güter mit wirklichem Lehns-Eyde und Pflichten wieder recognosciren und zu empfangen, auch was sonst gebühret, bey Vermeidung Verentwege zu Recht verordneter Strafe, ferner zu verrichten. Dessen zur Urkunde haben Wir diese Lehnladung bey Unserer Zecklenburg = Lingenschen Regierung und Lehn-Kammer ausfertigen, und durch den Druck auch öffentliche Publication zu jedermanns Wissenschaft bringen lassen.

Gegeben Lingen, den 12ten Merz 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königlichen Majestät von Preussen ꝛc.

Möller, Beckhaus,

## II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottts Gnaden König von Preussen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, das der verstorbene Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst dem gleichfalls verstorbenen Geheimen Rath Paulus Andreas Freyherrn von Schellersheim aus der auf dem Gute Haldem Fürstenthums Minden Amts Rahden intabulirten Obligation vom 9ten Febr. 1756. ein Capital von 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde schuldig geworden, welches der gedachten Schuldner dem Gläubiger zwar am 15ten Febr. 1762 jedoch nur in damaligen Mittel Friedrichsd'or wieder bezahlet hat. Da der Geheimme Rath Paulus Andreas Freyherr von Schellersheim sich mit dieser geringhaltigen Gold-Münze nicht begnügen wollen, so hat sich der Geheime Ober Finanz Rath Freyherr von der Horst in dem Reverse vom 6ten Januar 1762. verbindlich gemacht, das er wegen des in Mittel Friedrichsd'or abgetragenen Capitals der 1000 Rthlr. in vollwichtigen Golde, dem Gläubiger dasjenige Agio nachzahlen wolle was hiernächst durch Gesetzebestimmt und festgesetzt werden würde, und ist dieser Reverse durch das von der Regierung in Minden ertheilte Certificat am 4ten Febr. 1762 in dem Hypotheken Buche auf dem Freyherrlich von der Horstischen Gute Haldem intabulirt worden Durch des Indicatum vom 10ten November 1795 ist endlich dieses vorbehalten Agio mit Einschluß der Zinsen ad alterum tantum auf 585 Rthlr Friedrichsd'or festgesetzt und die Vormundschaft des minderjährigen Guthsbesizers von Haldem, Freyherrn von der Horst verurtheilet worden, solches an den Erben des Geheimen Rathes Freyherrn von Schellersheim, dem Geheimen Rath Fridemann Heinrich Christian Ludewig Freyherrn von Schellersheim, zu bezahlen. Die gedachte Vormundschaft ist zur Auszahlung des erkannten Agio

bereit, verlangt aber von dem Creditore außer der Quitung die Zurückgabe des Original Reverses des Geheimen Ober Finanz-Rath Freyherrn von der Horst den 6ten Jan. 1762. nebst dem darüber von der Regierung ertheilten Intabulations-Document vom 4ten Februar 1762. da aber der jetzige Gläubiger, Geheimer Rath Friedemann Heinrich Christian Ludewig Freyherr von Schellersheim behauptet, diese beyden Original-Documente de 6ten Jannuar 1762 und 4ten Febr. 1762. verlohren zu haben, inzwischen die Vormundschaft des minderjährigen Freyherrn von der Horst als Gutsbesitzern von Haldem nicht eher Zahlung leisten will, als bis diese beiden Original Documente nach Vorschrift der Gerichts Ordnung P. I. Tit. 51. S. 115. gerichtlich aufgeboten worden, so werden durch dieses öffentliche Proclama alle und jede unbekante Gläubiger und Inhaber, welche aus dem angeblich verlohren gegangenen Reverse des Geheimen Ober Finanz Rath Freyherrn von der Horst de 6ten Jannuar 1762 und dem darüber ertheilten Intabulations Document der Regierung de 4ten Februar 1762. und der darin enthaltenen Ugio Forderung rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch ad Terminum auf den 4ten July d. J. Morgens 9 Uhr vor dem Referendario Kunzen zu erscheinen, aufgefordert und citiret, mit der Anweisung, in diesem Termin ihre Ansprüche und Forderungen aus dem gedachten Reverse de 6ten Jannuar 1762 und dem Intabulations Documente vom 4ten Februar 1762 gehörig anzugeben und rechtlich zu verificieren, oder zu gewärtigen, daß sie in Ausbleibungs-Fall damit abgewiesen und ihnen nicht allein gegen denn Gutsbesitzer von Haldem, dem minderjährigen Freyherrn von der Horst ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sondern auch auf den Grund des von dem Geheimen Rath Freyherrn von Schellersheim noch besonders auszustellenden Mor-

tifications Scheins die obige Ugio-Forderung im Minden-Ravensbergischen Regierungs Hypotheken Buche bey dem Gute Haldem gelbschet werde.

Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey der Regierung, bey dem Gerichte in Herford, und bey der Landgräflich Hessen Casselschen Regierung in Minteln affigirt, auch den hiesigen Intelligenz Blättern sechs mal so wie der Kippstädter Zeitungen drey mal inseriret worden.

Gegeben Minden den 2ten März. 1798.  
Anstatt und von wegen. ic.

v Arnim.

Da über das geringe, aus 57 Rtl. bestehende Vermögen des ohnlängst von hier entwichenen Bäckers Ludolph Henrich Kopp, per decretum de hodierno der Concurs eröffnet, mithin Convocatio creditorum erkannt worden; als werden alle und jede, so an gedachtem Bäcker Kopp Anspruch und Forderungen haben, hiemit verablädet, solche binnen 6 Wochen, und längstens in Termino den 17ten July a. c. am Amte anzugeben, und gehörig zu justificieren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die sich meldende Gläubiger auferlegt werden solle. Wobey zugleich der Gemeinschuldner Kopp hiemit vorgeladen wird, sich in dem vorhin bemerkten Liquidations-Termin ebenfalls am Amte einzufinden, um über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. Sign. Blotho den 25ten Mai 1798.  
Königl. Preuß. Amt.

Stube.

Da von der Ehefrau des hiesigen Bürgers und Buchbinders Wolfgang Zizmann, der aus der Reichsstadt Nürnberg gebürtig, und seine Ehefrau am 13. Oct. 1796. nach mehrmahligen successiven Entfernungen von hier, bößlich verlassen hat, bey dem hiesigem Matrimonial-Gericht auf die Trennung der Ehe aus diesem Grunde, und zu dem Behuf auf Edictal-

Citation angetragen, solchem Gesuch auch nach Anleitung des allgemeinen Landrechts Part. 2. Tit. 1. §. 689. sq. mittelst Decreti de hodierno deferiret worden; so wird gedachter Ehebeklagte Wolfgang Zizmann hierdurch edictaliter vorgeladen, sich innerhalb 3 Monathen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, und längstens in Termino den 13. August d. J. am hiesigen Rathhause persönlich einzufinden, und sich wegen seiner Entweichung zu verantworten, unter der Verwarnung; daß dafern er sich sodann nicht wieder einfinden, und vor hiesigem Ehegericht sich wegen der Entfernung nicht rechtfertigen wird, er der bösslichen Verlassung seiner zurückgelassenen Ehefrau für überwiesen geachtet, und das Band der Ehe zwischen ihm und seiner Ehefrau gebrochener Redigers, durch richterliches Erkenntniß getrennet, auch die wegen dringender Umstände immittelst erfolgte Veräußerung des Hauses seiner Ehefrau für gültig erklärt, und deshalb die gerichtliche Bestätigung ertheilet werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hiesigen Orts mittelst öffentlichen Anschlages, so wie in den Mindenschen Anzeigen und Lippstädtischen Zeitungen durch dreymahlige Einrückung bekannt gemacht worden.

Bielefeld im Matrimonial-Gericht den 23ten April 1798.

Consbruch. Buddeus.

Da über das geringe Vermögen des Heuerlings Casper Henrich Holtkamp in Peckelch der Concurſ eröfnet ist, so werden derselben Gläubiger hiermit vorgeladen, ihre an ihn habende Forderungen in Termino den 29sten Junii bey Gefahr nachheriger Abweisung anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amte Ravensberg den 4ten May 1768.

Rüder,

### III. Sachen, so zu verkaufen.

Auf Anhalten des Coloni Schonebaum zu Alshausen sollen nachstehende denselben gugehörige, in der Städtischen Feld-Mark vor dem Simions-Thor belege Landereyen, Freywillig jedoch öffentlich verkauft werden:

1) Neun Morgen in drey Stücken bestehend, in der Hasel Masch, mit Landschaft behaftet, sonst aber von andern Abgaben befreiet, Taxiret zu 1440 Rthlr.

2) Drey Morgen in zwey Stücken bestehend, in der Sand Masch an der See-Strasse, wovon der Landschaft, und der Eilfte Zehnte entrichtet werden müssen, Taxirt zu 360 Rthlr.

3) Noch ein Morgen Landschaftspflichtiges, sonst aber freyes Land daselbst, an dem Wege nach den Schweine-Bruche, nach der Weser hin schießend, gewürdiget zu 100 Rthlr. Lusttragende Käuffern können sich in Termino den 15ten Juny. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen. Minden den 27ten May 1798.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettesbusch.

Es soll das am Martini Kirchhoffe sub. Nro. 176 belegene der Wittwe Vorcharbs gehörige Wohnhaus, nebst dem darauf gefallenen, von dem Ruhthore in dem sogenannten Soren-Kämpen befindliche Hubetheil sub. Nro. 264 für zwey Rühr, so zusammen auf 895 Rthlr angeschlagen worden, freywillig, jedoch meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 26 Junii a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und nach erfolgter Einwilligung der Eigenthümerin, auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen. Minden. den 16ten May 1798.

Magistrat allhier.

Auf Antrag des Mousquetier Ungeteilter und des Vormunds des minorennen Friedrich Wilhelm Rabeneuf Bürger und Schneider Meister Meyer soll das zum Schaperschen Nachlaß gehörende ein Scheffel Saat Land welches auf dem Wiesen im hiesigen Stadtfelde belegen zehntfrey und zu 80 rthlr. Taxiret ist, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Da nun Terminus zu diesem Verkauf auf Montag den 18ten Junius; Morgens 10 Uhr am Rathhause bezielet ist, so haben sich Kauffliebhaber an diesen Tage am Rathhause einzufinden ihr Gebot zu eröffnen, und hat der bestbietende den Zuschlag des Landes zu erwarten. Sign. Läßbecke am 14ten April 1798.

Ritterschafft Burgermeister und Rath.  
Consbruch. Kind.

Von dem hiesigen Magistrats = Gerichte sollen auf Antrag des Wixischen Concurs Curatoris folgende dem hiesigen Bäcker und Gastwirth Carl Ludewig Wix zugehörnde Grundstücke öffentlich meistbietend verkauft werden:

1. Das an der Hauptstraße an der Ecke des Steinweges sub Nr. 26. belegene Bürgerhaus welches zu 1192 Rt. 8 Pf. taxiret worden nebst den damit verbundenen 8 Scheffel Saat Bergtheilen und dazu gehörenden Gerechtsamen von 3 Kubtristen.

2. Die 5 Rt. taxirte Röthekuhle.

3. Ein und ein halb Scheffel Saat zehntfreyes Land hinter dem Haler Baum belegen, taxiret zu 100 Rt.

4. Ein und ein halb Scheffel Saat zehntbar daselbst zu 80 Rt.

5. Zwey Scheffel Saat zwischen den Becken mit 3 Scheffel Saat Gerste oneriret zu 100 Rt.

6. Ein Garten in der Füllstraße meyerstädtischer Qualität zu 100 Rt.

7. Das neben dem Wohnhause belegene Hinterhaus zu 529 Rt. 9 gr.

8. Ein Manns = Kirchenstand von 5 Sizen zu 25 Rt.

9. Ein Frauens = Kirchenstuhl zu 24 Rt. von 4 Sizen.

10. Sechs Begräbnisse nebst zwey großen Leichensteinen zu 15 Rt.

Da nun Termini zur Subhastation dieser Grundstücke auf den 15. May, 17. July und 18. Sept. 1798. früh 9 Uhr am Rathhause bezielet worden; so werden alle diejenigen welche diese Grundstücke zu kaufen Lust haben, solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem bezielten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß sie die besonderen Taxen der Grundstücke hier bey Gericht zu aller Zeit einsehen können, daß dem Meistbietenden im letzten Licitations = Termine das Grundstück zugeschlagen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird.

Sign. Läßbecke am 10ten Merz 1798.

Ritterschafft, Burgermeister und Rath.  
Consbruch. Kind.

Die zu dem Nachlaß der verstorbenen Rectorin Krest in Halle gehörige Grundstücke, welche aus einem in Halle belegenen Wohnhause nebst Scheure und Garten, und aus einem von der dortigen ersten Pfarre für jährliche 2 Rthlr. 18 gr. in Golde in Erbpacht genommenen Stück Feldlandes bestehen, und von Sachverständigen auf 850 Rthlr. 3 mgr. veranschlaget sind, sollen in Terminis den 7ten May, den 4ten Jun. und den 9ten Jul. c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Es werden daher die Kauflustigen eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nach Ablauf des letzten Termins keine Nachgebote angenommen werden können. Amt Ravensberg den 29ten Mart. 1798.

Weinders,

Herford. Wegen Veränderung meines Wohnorts bin ich gesonnen mein

Umeublement öffentlich und meistbietend zu verkaufen. Es besteht in Spiegel, Spiegeltischen, Bettstellen mit und ohne Gardinen, Tische, Stühle Commoden von Mahagoni, und anderm Holz, Kleider- und andere Schränke, Kupfer, Zinn, Messing, Steinguth und Porzellain auch einigen Kupfersischen in Glas und Rahm. Der Verkauf fängt am Montag den 1ten Juni an.

Manz.  
Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm König von Preussen. 2c. 2c.

Machen hiermit öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Lingen belegen und dem Kaufmann Johann Hubert Korff zustehende Graupen und Grütz-Mühle, Bohnhäusern, Gärten, und Wiese Ländereyen, nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxiret und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 11226 fl. 3  $\frac{1}{2}$  str. Holl. gewürdiget worden wie solches aus der bey der Tecklenb. Lingersche Regierung, bey den Magestrat zu Bielefeld, dem Intelligenz Comtoir zu Minden und der Zeitungs Expedition zu Lippstadt befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist.

Da nun der Curator Korffischen Concurfus die subhastation gedachter Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind mit der taxirten Summe der 11226 fl. 3  $\frac{1}{2}$  str. Holl. und fordern mithin alle diejenige welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermdgend sind, hiermit auf, sich in den Ansehung der in der Taxe sub. Nr. 1, 6. et 7. des wehren beschriebenen Bohnhauses Garten und Begräbniß Stellen auf den 20ten April, den 19ten May und den

20ten Juny a. c. In Ansehung der sub Nr. 2. 3. 4. et 5 mit mehreren beschriebenen Mühle, Mühlen-Hauses, Garten, Saat und Wiese Landes aber auf den 19ten May, 20 July und den 19ten Sept. a. c. Vor Unsern dazu deputirten Regierungs Rath Warendorf angeetzten dreyen Bietungs terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in hiesiger Regierung Audienz zu melden und ihr Geboth abzugeben, mit Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird.

Urkundlich des hierunter gedruckten größeren Regierungs Insiegels und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 1ten März 1798.

Anstatt und von wegen 2c.

Müller.

#### IV. Sachen zu verpachten.

Das im Amte Linberg belegene, dem Herrn Major von Steding gehörende adeliche Gut Holzhausen, soll am 18. Juny zu Wände in der Behausung des des Amtmann, Morgens 10 Uhr auf 8 bis 12 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Es ist dasselbe mit zur Wirthschaft und Viehzucht eingerichteten Gebäuden versehen, und befinden sich darbey ansehnliche Gärten, welche einen so guten und schweren Boden haben, daß selbige zu jedem Betrieb eines Gärtner mit Nutzen angewendet werden können, ferner ungefähr 135 Scheffelsaat Ackerlandes, davon an 50 Scheffelsaat auf 4 Jahre verpachtet, 80 Scheffelsaat aber welche zum größten Theil in einer Flage von dem Guthe liegen, dem Pächter zur Beackerung übergeben werden können, hinreichende Wiesen und der Holzhauser Zehnte von ungefähr 130 Scheffelsaat Landes.

Die Pacht kann zu Michaeli, oder noch früher angetreten werden, auch kann der Pächter so viel Getraide bekommen, wie ihn zu seiner ersten Einrichtung erforderlich.

Wer nun diese Pachtung zu übernehmen und einige Sicherheit dafür anzuweisen vermögend ist; hat sich gedachten Tages bey dem Amtmann Schrader zu Bünde zu melden, und gegen den annehmlichsten Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Bünde den 25ten May 1798.

Schrader.

### V. Avertissements.

Ein guter schwarzer acht zugerittener Vollacke so 7 Jahr alt steht mit neuer Sattelung und Muschelzaum bey dem Provincial Zoll Inspector Frize zum Verkauf. Kauflustige können sich zu jeder Zeit des Tages bei denselben einfinden.

Wer weiße Schaaf wolle von vorzüglicher gute kaufen wil, kan sich binnen 8 tage auf dem v. Caselschen Hofe zu Petershagen malden. Petershagen den 31 May 1798.

v. Bessel.

Zu Bezahlung der Brandschadengelder vom platten Lande des Fürstenthums Minden pro 1798 — 89. sind nach Maßgabe der Generalassurancesumme von 3,304,250 Rthlr. dato 3671 Rthl. 9 ggr. 4 Pf. ausgeschrieben, wovon, und von denen aus den vorigen Repartitionen in Bestand verbliebenen Geldern, incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden, angewiesen worden:

1. im Amte Hausberge

dem Col. Hoopmann Nr. 31. zu Weltheim 75 Rthl. 2 ggr., dem Krüger Nr. 45. zu Habdenhausen 650 Rt. 17 ggr. 4 Pf., dem Col. Lichte Nr. 57. Brsch. Töllenbeck 50 Rt. 1 ggr. 4 Pf., dem Col. Kuhlmann Nr. 29. in Dankersen 50 Rthl. 1 ggr. 4 Pf., dem Untervogt Schlüter Prämie deshalb 5 Rt.

2. im Amte Petershagen

dem Col. Schwier Nr. 3. in Halle 250 Rt. 6 ggr. 8 Pf., dem Col. Wade Nr. 78. Brsch. Hahlen 300 Rthl. 8 ggr., dem Col. Volkmann Nr. 83. daselbst 250 Rt. 6 ggr. 8 Pf., dem Col. Riechmann Nr. 88. daselbst 200 Rthl. 5 ggr. 4 Pf., dem Col. Riechmann Nr. 89. daselbst 250 Rthl. 6 ggr. 8 Pf., dem Col. Rolting Nr. 93. daselbst 250 Rt. 6 ggr. 8 Pf., dem Col. Horstmann Nr. 94. daselbst 300 Rthl. 8 ggr., dem Col. Bleiborn Nr. 100. daselbst 300 Rt. 8 ggr., dem Col. Bredemeyer Nr. 118. daselbst 250 Rt. 6 ggr. 8 Pf.

3. im Amte Rahden

dem Col. Spreen Nr. 22. Brsch. Oppenwehde 100 Rt. 2 ggr. 8 Pf., dem Haldemischen Arröhder Niemeyer 300 Rthl. 8 ggr.

Der Beytrag von jedem Hundert der Assurancesumme beträgt 2 ggr. 8 Pf.

Sign. Minden den 19ten Mai 1798.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-Tecklenburg-Lingensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haf. v. Hüllesheim. Dellius.

### VI. Todesanzeige.

Meinen auswärtigen geschäftten Verwandten und Freunden bin ich zu zu hinterbringen verpflichtet, daß es der gütigen Vorsehung gefallen habe, meine liebe Frau, Rahmens Margarethe Elisabeth gebührne Ledebur an einen langwierigen zulezt in ein zehrendes Fieber ausgearteten Krankheit am heutigen Tage im Alter von 43 Jahren ihr Leben beschließen zu lassen und daß ich nebst 4 Kindern über das frühe Absterben einer so guten Frau und herzlichen Mutter gerechte Betrübniß empfinden. Minden den 1. Junii 1798.

Widewind, Regierungsrath.

## Von dem Vortheil des englischen Senfs als Delapflanze.

Diese von unserm Mitdirektor der Gesellschaft Herrn Commissionsrath und Burgemeister Müller, bey letzterer Generalversammlung übergebenen Abhandlung und angestellten Versuche, über den englischen Senf als Delapflanze, wird dem Publikum bekannt gemacht und bestens empfohlen. Hamm, den 20. März 1798.

Die westphälische patriotische ökonomische Gesellschaft.

Seit 4 Jahren habe ich unter andern ausländischen Gewächsen auch mit 2 Loth Saamen kleine Versuche angestellt, den englischen Senf zu bauen und als Delapflanze zu behandeln, die ich hiebey zu überreichen die Ehre habe.

Dieser Senf ist eine Sommerfrucht, und wird anfangs Mai gesät, kommt auch zur Reife wenn er gleich 3 Wochen später gesät wird. Die Farbe des Saamens ist gelblich, die Körner haben die Größe des Rübasaamens, zum Theil noch größer. Er wächst 4 bis 5 Fuß hoch, hat gelbe Blüthe und ist dem Herck ähnlich, außer daß jene Blätter eingezackt sind.

Er verlangt gegen Rübasaamen nur halbe Düngung, oder statt dessen nur etwas gute Erde. Sogar habe ich in diesem Jahr einigen Saamen zum Versuch in einen mageren, wüsten Sandgrunde gestreuet, wo weder Erde noch Dünger jemalen hingekommen seyn mag. Daselbst, wo bloßer Sand bey der anhaltenden Hitze keine Grasspize hervorbrachte, kam auch kein Rörchen zum Vorschein, hingegen da, wo nur etwas Grastorf untergegraben war, wuchs er dennoch 3 Fuß hoch. — Bey dem Reifwerden fällt er nicht leicht aus, wenn

gleich die Sträucher ganz dürre werden. — Im Wachsthum schlägt er nie fehl und verträgt alle Bitterung, wenigstens habe ich binnen den letzten 4 Jahren keinen Unterschied im Wachsthum bemerkt, eben so wenig wurde er durch Winde niedergelegt. Zur Aussaat braucht man weniger als Rübasaamen. Der Ertrag in der Scheffelzahl ist größer als dieser.

Noch im vorigen Jahr ist auf einem Stück Lande 292 rheinländische Fuß lang und 44 Fuß breit  $5\frac{1}{2}$  Berl. Scheffel Saamen gewachsen, dieses beträgt auf einen Magdeb. Morgen  $10\frac{1}{2}$  Scheffel und auf Edln. Morgen von 40 tausend Quadr. Fuß 14 Scheffel 25 Wecher oder 21 Lippstädtische Scheffel  $12\frac{1}{2}$  Wecher.

Das Land hiezu bestand in Sandheidegrund, welches im ersten Jahr planirt, und mit weniger Rasenerde befahren, und auch gedüngt wurde. Im 2ten Jahr wurde der Boden darin gesät, und im Dritten, ohne weitere Düngung, der Senfsaamen ausgestreuet, welches ohngeachtet der einige Zeit eingefallenen Hitze, in diesem noch nicht hinlänglich cultivirten Lande, obigen Ertrag lieferte.

Die Fortsetzung künftig.